

## **Werk**

**Titel:** Visitation abschiede: Aller Vnd jeder hochlöblichen Keyserlichen Chammergerichts ...

**Verlag:** [Lechler]

**Ort:** Franckfurt am Main

**Jahr:** 1570

**Kollektion:** Juridica

**Werk Id:** PPN629817596

**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN629817596> | LOG\_0008

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=629817596>

## **Terms and Conditions**

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## **Contact**

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

IIVII

# Zum dritten Theil des Keyser- lichen Schammergerichts Ordnung / von dem Gerichtlichen Proceß:

By dem ersten Tittel / von gerichtlicher Audiencz / zu  
welcher zeit / vnd wie viel tag in der Wochen diesel-  
big gehalten werden solle.



Der 12. §.

Dem anfang dieses Tittels gehö-  
ren der 12. §. ansehend: Vnd dieweil etc. der 13.  
vñ 14. §. der Visitation abschiedts des 59. Iars.  
Vnd dieweil fürkommen / wie man biß-  
hero auch derhalben desto weniger zeit zu den  
vmbfragen in contumacijs haben können / das  
sich nach Mittag die abhörung der concipier-  
ten vrtheil vñ bescheidten im Rath zu den ta-  
gen darauff die gerichtlichen Audienczen gehalten werden / verweilt /  
vnd man setze zu zeiten schier erst vmb halb zweyen die Gerichts  
Stuben hinauff kommen / so doch laut der Ordnung die gerichtlich  
Audiencz in puncto einer Vhr anzufahen etc. So sol der Herr Cham-  
merrichter in künfftig darob vnd daran seyn / daß die Besizer jedes  
Gerichts tags nach mittag zu obgemeldter abhörung der bescheidt  
desto zeitlicher wie von alters hero in Rath kommen / dergleichen die  
Prothonotarij / Notarien ernstlich dahin halten / das sie sich mit ein-  
schreibung der concipierten vrtheil vnd bescheidt dermassen befür-  
dern / daß gedachte abhörung für der gewöhnlichen Gerichts stund ge-  
schehen / damit man gleich in puncto einer Vhr hinauff in die Audiencz  
gehen möge.

Der 13. §.

Vnd im fall der verfasten bescheidt vnd vrtheil etwan auff ein  
Gerichts tag zuviel seyn / daß sie nit alle vor einer Vhr nicht wol gar  
abgehört werden können / mag der Herr Schammerrichter die vbrü-  
gen so vor einer Vhr nicht können abgelassen werden / als dann zu  
fürderung der Audienczen seiner selbst bescheidenheyt nach einstel-  
len / vnd biß auff die andern Rechtsfolgendt gerichtlich Audienczen  
verschieben.

Der 14. §.

Ob sich auch gleich bißweilen die gerichtliche Audienczen nach  
gelegenheyt der Sachen etwas ober die gewöhnlichen stunde hinauff  
erstrecken /

## Shammergerichts Ordnung. LVIII

erstrecken / werden hochgedachter Shammerrichter vnd Besizer sich auch des falls zu befürderung der Sachen aller gebür / wol zu erzeigen wissen.

Hieher gehört auch der i. s. ansehend : Vnd nach dem etc. der Visitation abschieds des 68. Jahrs.

Vnd nach dem in nechstgehaltener Visitation des 67. Jahrs / vnder andern vorkömen / das die Recht hangenden Sachen an diesem Keyf. Shamergericht sich dermassen heuffen / vnd von tag zu tag zunehmen / das zu fürderlicher vnd schleuniger erörterung / mit vieler Parthenen verderblichen schaden / ganz schwerlich zukommen / derowegen zu befürderung des gerichtlichen Processen / kein ohnweg seyn solte / auff die wege zu gedencen / wie vnd welcher gestalt / die gerichtlichen Audienzen etwas weiters erstreckt / vnd erlengert werden möchten / Viewol nun damals für gut angesehen / das der iusticien / durch nachfolgende weg / zuhelffen / vnd die Recht hengige Sachen zu desto vnuerlengter / fürderlicher Expedition / zubringen seyn solten / wann Shammerrichter vnd Besizer jedes gerichtts tags in puncto einer Vhren in die Audienz gangen / vnd nach verlesung der vrtheil / vnd gerichtlichen bescheidt nicht mehr als vier Besizer / neben dem Herrn Shammerrichter bis zu drey vhren sitzen bleiben / als dann ein President mit andern vier Assessorn / den ohn das dieselbige Audienz zu sitzen obligt / den Herrn Shammerrichter ersetzen / vnd folgendts dieselbige bis zu fünff vhren Continuiren solten / welchen weg auch Shamerichter vnd Besizer jedes gerichtts Tags (so ferz solches der Sankley thünlich / vnd an andern iren geschafften vnverhinderlich) allein zuuersuchung inen mit mißfallē lassen. Dierweil aber diß punctens halben damals etwas an zuordnen / erhebliche / bedencliche vrsachen für gefallen / vñ sehwehrender Visitation weiters angeregt / vñ fürkömen / das durch diesen weg der Proceß merklichē gefördert / auch die Recht hangenden sachen desto eher zu schleuniger vnuerlengter erledigung gebracht werde mögen / Demnach ordnen vnd setzen wir / daß hinfüro so bald solches der Personen halben füglich angestellt / vnd ins werck gericht werden mag / der Shammerrichter / President vnd Besizer / als dan die fürderliche abwechselung der Personen / vñ erlengung der Audienzen / in massen obē gemeldt / ordnen / vnd sich derselben bis auff fernere verordnung dero gemess erzeigen sollen / doch sonsten in allen andern

Puncten vnd Arickeln der Shammergerichts

Ordnung ohne abbrüchig.

Der dritte Theil/des Keyf.

Ben dem V. Tittel.

Wieviel umbfragen in einer

jeden Gerichtlichen Audiensz geschehen sollen.

Zu dem anfang vnd 1. s. dieses Tittels gehört der 6. s. der Visitation abschiedts des 61. Jahrs/ so darunden ben dem 35. Tittel dieses theils verzeichnet ist.

Item der 31. s. ansehend: Auff den fall etc. der Visitation abschiedts des 64. Jahrs.

<sup>a</sup>  
Dieser s. ist dem Reichs abschiedt zu Augspurg / Anno 66. s. Auff de fall. fol. 38. pag. 1. zum endt einuerleibt.

s. 6.

Auff den fall eins gefangen halben *mandatum sine clausula* außbracht vnd Gerichtlich reproducirt/ dagegen der ander theil zeit ad *proximam* zu handelen begert vnnnd vngehandelt fürgehen lest / durch der gefangē mit beschwerlicher gefengnus in die leng belestigt wo als dann in begerten vnd erhaltenen Termin nit gehandelt / So setzen vnd ordnen wir/das dem klagenden vñ anruffenden theil seiner widerparth *contumaciam in nouis* zu accusieren fren seyn/ aber aussert halb dieses Artickels/ vnd dann dessen so hievor Anno 61. in dem abschiedt der Visitation in s. Ferner auff den fürbrachten etc. in diese umbfrage gestellt / sollen sonst alle andere Recess in diese umbfrage vermög der Ordnung nit gehörig/ vnder was schein die eingeführt befunden werden / ohn vnderscheidt cassiert/ vertworffen/ abgethan/ vnd die Procuratores nach ermessigung des Richters von wegen vbertreffens gestrafft werden.

Zu dem 1. s. dieses Tittels gehört auch zum theil der 22. s. der Visitation abschiedt des 64. Jahrs/ so daroben zum endt des 23. Tittels geschrieben stehet.

Zu dem letzten s. dieses Tittels ansehend: So sol auch der Keyf. Schammerrichter etc. gehört der 10. s. ansehend: Als auch bishero die Procuratores etc. der Visitation abschiedts des 56. Jahrs.

Dieser s. ist hernach mals verendert worden.

Als auch bishero die Procuratores in der beschehenen umbfrage ein jeder in seiner Ordnung/nacheinander/in allen seinen sachen/ so er fürzubringen gehabt / ist gehört worden / dardurch dann sich begeben das der eltesten Procuratorn Sachen expediert/vnnnd der andern nachfolgenden oder letzten Procuratoru Sachen verhindert worden. Auff das dann solchs so viel möglich abgeschaffen/ gleichent gehalten / vnd ein Sach neben den andern expediert werden möge/

So

so sehen vnd ordnen wir / daß gemeldte Chammergerichts Ordnung vnangesehen hinfürter in causis ordinarijs vnd extraordinarijs (darunder auch die moderation Sachen gezogen vnd begriffen seyn sollen) zu einer jeden der ersten vier ombfragen in sonderheit / nemlich auff vrtheil in nouis, in praesentibus, vnd in ordinarijs ein jeder Procurator in seiner Ordnung / nicht mehr dann in sechs Sachen handeln sollen / Vnd wann dieselbige ombfrag also durch auß gangen / widerumb angefangen / vnd abermal ein jeder sechs Sachen / wie vormals für zubringen / oder darinn zuhandlen / sol zugelassen werden / Welche reiteration der ombfrage so lang vnd also oft von nöten / geschehen vnd gehalten werden solle / doch der gestalt / das nicht desto weniger auch ein jeder Gerichts tag auff die zwo ombfragen in contumacijs sezt erzelter massen vñ Ordnung nach auch gehandelt werden möge. Vnd sollen Chammerrichter vnd Presidenten / nach gelegenheit kürze vnd lenge der zeit ermessen / wie oft solche reiteration in jeder Audiensz geschehen solle etc. Vnd sollen sich die Procuratores in solcher irer handlungen / zu ersten die eltesten / vnd nothwendigsten Sachen für zubringen beflüssigen.

Zu diesem letzten §. gehört auch der 3. §. ansehend: Vnd nach dem etc. vnd der 18. §. ansehend: Wolten sich etc. der Visitation abschiedts des 59. Jahrs / so hierunden bey dem letzten §. des 10. Tittels verzeichnet seyn.

By dem VI. Tittel.

VI.

Was vnd wie auff die erste ombfrag / auff eröffnete vrtheil / gehandelt werden sol.

V dem 3. §. dieses Tittels / ansehend: Da aber einem Procurator etc. gehört der 8. §. ansehend: Item nach dem die Ordnung etc. der Visitation abschiedt des 33. Jahrs.

Item nach dem die Ordnung zu Spener / im 1527. Jar auffgericht / vnder andern vermag / welche Procurator litem zu contestirn / mit vrtheil auffgelegt wirdt / daß derselb ohn weiter verzug oder Dilatation / in derselben Audiensz der vrtheil solg thun: wo nit / der krieg befestigt seyn / Sollen Chammerrichter vñ Besizer gemeltem Artikel / mit fleiß nachkommen / der krieg / ohn ferrer erkantnuß befestigt: vnd dem gegentheil / wo er wil / sein gegenklag ad proximam oder secundam, zuthun / vorbehalten seyn.

§ Vnd wela  
dem etc. am  
189. Blat.

Zu

## Der dritte Theil/des Keyß.

Zu diesem §. gehört auch der 19. §. ansehend: Dieweil sich auch etc. der Visitation abschiedts des 56. Jahrs.

Dieweil sich auch zum offtermal zutregt/das die sachen/in welchen der declinatori oder deuolution halben disputiert vnd vrtheil erhalten mercklich verzogen / in dem das einem die litis contestation durch vrtheil aufferlegt / aber viel zeit darzwischen verlauffen ehe solchs geschicht/des gleichen auch wo einem durch vrtheil in der Sachen Mündlich zu beschliessen aufferlegt etc. So setzen vñ ordnen wir/wo hinfürter auff den angeetzten Termin von dem so es aufferlegt worden *lis* nicht contestiren sonder in der Sachen beschloffen würde/ das als dann ohne ferner anruffung der Krieg Rechtens als bald für beuestigt / vnd die Sachen für beschloffen angenommen werden solle.

Hieher gehört auch der 29. §. ansehend: Dieweil sich etc. der Visitation abschiedts des 64. Jahrs.

<sup>a</sup>  
Dieser §. ist dem Reichs abschiedt zu Augspurg Anno 66. §. dieweil sich. fol. 38. pag. 1. einuerz leibt.

Dieweil <sup>a</sup> sich auch mehrmals zutregt / das die jenigen denen so nach fürgewendten exception die *litis contestation* durch rechtlich erkandnuß aufferlegt/ aber nichts desto weniger dieses so als bald vermög der Ordnung beschehen solt/durch die Parthenen oder Procuratorn vnder dem schein begertens Termin *ad proximam* in verlengerung gezogen wirdt/zu beschwerlichem / vnzimlichen auffhalten des gegentheils/ So setzen vnd ordnen wir/das hinfüran wann also die *litis contestatio* dem beklagten theil *per interlocutoriam* aufferleget wirdt/ derselben Interlocutori/ auch angehengt werden sol/ das der Krieg Rechtens/ da der noch in wehrender oder der nechst nachfolgender Audienz nicht also befestiget würde / hiemit in *contumacien* für befestigt angenommen seyn sol.

V I I.

By dem VII. Tittel.

## Was Sachen in nouis gehandelt werden sollen.

Zu diesem Tittel gehört auch der 6. §. der Visitation abschiedts des 61. Jahrs/darinn den Procuratoribus in den fellen da *periculum in mora* zugelassen wirdt/ ihrer Parthenen notturfft vnd beschweren/ durch ein Supplication in der ombfrage in nouis fürzubringen / wie solches gemeldter 6. §. vnder dem 35. Tittel hierunden geschrieben/ ferner außweist.

Item

Item der 31. §. der Visitation abschiedts des 64. Jars/darinn da  
eins gefangenen halber *mandatum sine clauula* gerichtlich reprodu-  
ciert/vnd der gegentheil zelt *ad proximam* zu handelen erhalten/vnnd  
vngehandelt hat für vbergehn lassen / dem klagen den theil seines wi-  
derparth *Contumaciam in nouis* zu accusieren frey gestellt wirdt/wie  
solches angeregter 31. §. hieoben vnder dem 5. Tittel dieses Theils ver-  
zeichnet weiter zu verstehen gibt.

Deßgleichen der 5. §. der Visitation abschiedts des 67. Jars/  
so hieunden bey dem 13. Tittel gesetzt/in welchem verordnet/ daß hin-  
füro das *Iuramentum calumniae in nouis* erstattet werden soll.

Item der 8. §. gedachter Visitation abschiedts des 67. Jars/ so  
daroben bey dem anfang des 17. Tittels des ersten theils geschrieben  
stehet/darinn versehen/wan der *Revs. Fiscal* in *novis* anrufft/daß die  
*Procuratores* ihre handlung gleich fals in *novis* einbringen/oder sich  
derwegen gebürlich entschuldigen sollen.

Ferner der 5. §. der Visitation abschiedts des 68. Jars/so hieo-  
unden bey dem 13. Tittel dieses theils verzeichnet ist/darinn statulert/  
daß das *Iuramentum maliciae* hinfüro in *novis* geleist werden soll.

Item der 6. §. anfangend: Demnach auch etc. der angeregts Vi-  
sitations abschiedts des 68. Jars/so daroben vnder dem 22. Tittel des  
zweiten theils geschrieben stehet / darinn gesetzt/ daß hinfüro in *puncto*  
*partitionis mandati* der pfandung die Parthenen bis zu endtlicher erle-  
digung derselbigen in *novis* handelen sollen vnd mögen.

By dem VIII. Tittel.

VIII.

Was sachen in praefixis ge-  
handelt werden sollen.

Wden worten bewilligen vnd annehmen / gehört der 16. §. anfa-  
hend: Ferners nach dem 12. der Visitation abschiedt des 50. Jars.

Ferners nach dem auch befunden wordē/ daß die *Procuratores*  
iren Gegenanwältē offtmals in vñ aufferhalb Gerichts lenger Ter-  
min bewilligen vñ zulassen dann die Ordnung vermag/dadurch der  
Parthenen rechthengige Sachen verzogen werdē/ solchem zu begeg-  
nen/ so ordnē wir/ daß hinfürder in keins *Procurators* macht stehen  
sol/

Dieser §. ist  
dem Reichs  
abschiedt zu  
Zugspurg  
Anno 86. §.  
Ferner. fol.  
31. pag. 1. ein-  
verleibt.

## Der ander Theil/des Keyf.

sol/in oder aufferhalb Gerichts seinen gegentheil zu seiner handlung mehr oder ander Termin zu bewilligen / dann die Ordnung selbst außweist vnd zugibt/oder durch Schammerrichter vnd Besizer erkandt worden.

X.

### By dem X. Tittel.

## Wie in den zweyen letzten umbfragen Contumatiarum gehan- delt werden sol.

**D**er anfang dieses Tittels ist gezogen auß dem 5. s. ansehend:  
Vñ als etliche zeit her etc. der Visitation abschiedt des 31. Jars.

<sup>a</sup>  
Was hierfi  
der Perso-  
nen der de-  
putaten hal-  
ber verord-  
net / ist im  
anfang dies-  
ses Tittels  
zum mehrer  
theil verord-  
net worden/  
wie auß des-  
selbigen zu-  
sehen.

Vnd<sup>a</sup> als etliche zeit her als baldt nach der ordenlichen Audienz der Schammerrichter vnd Besizer auffgestanden/vnd allein zweyen von Assessoren da blieben / welche die Audienz contumatiarum gehalten: Davon aber grosse vnordnung/vngehorsam/vnd weitleuffrige vngeschickliche vnnützliche fürträg beschehen / zu verlengerung der Sachen / vnd dem Schammergericht zu verachtung vnd verkleinerung/ So ordnen wir/das nach gehaltener vnordentlicher Audienz/ einer von den zweyen Grauen oder Herrn / zu den sonder verordneten der Audienz contumatiarum, der nun hinfürter vier seyn sollen/an des Schammerrichters statt sitzen / vnd die Sachen der contumation/mit denselben vier deputaten verhören / vñ auff eins jeden fürbringen vnd begern/ so viel möglich nach gelegenheit der Sachen bescheidt geben.

Hieher gehört auch der anfang des 9. s. ansehend: Item nach dem des Contumaciren etc. der Visitation abschiedt des 33. Jars.

Item nach dem des Contumaciren coram deputatis nicht allein in jüngster Reformation / sonder auch in alten Ordnungen versehen/sol dieselbig Audienz contumatiarum mit allem fleiß der jüngsten auffgerichteten Reformation gemess gehalten/vnd die Procuratores in irer Ordnung stehen bleiben/vnd die fürträg zum kürzsten inhalt derselben Reformation thun/vnd alle vngeschicklichkeit vermeiden vnd vnderlassen. Wo aber einer oder mehr die Reformation vberfahren vnd nit halten würd/der oder dieselben sollen alsbaldt durch den Herrn vnd andere / zu der Audienz contumatiarum verordnet/ gleich



gleich als ob Chammerrichter selbs zugegen were / inhalt der Reformation gestrafft werden.

Deßgleichen der 31. §. der Visitation abschiedts des 64. Jahrs/so daroben vnder dem 5. Tittel dieses Theils gesetzt ist/ darinnen deren klagenden theil/seiner widerpartheyen/Contumaciam in nouis zu accusieren frey gestellt wirdt.

Zum dritten §. dieses Tit. ansehend: Wo aber derselbig ungehorsam 2c. Verf. vlt. In schrifften fürzubringen 2c. gehört der 17. §. ansehend: Vnd darmit 2c. der Visitation abschiedt des 50. Jahrs.

Vnd darmit abermals die Partheyen vnd der gründtlich Proceß desto schleuniger befördert werdē/ auch meniglich sich vmb so viel desto weniger verlengerung der sachen zu beklagen / So sollen hinfüro von den Procuratorn die mündtlichen entschuldigung irer nicht handlung halben nit angenommen werden / Sonder ob ein Procurator eine entschuldigung zuthun vorhett / dem soll die anderst nit dan in schrifften bey Peen eins gülden zuthun zugelassen seyn.

Zu dem end des 2. vnd zu dem 7. §. ansehend: So dann 2c. dieses Tittels gehört der 7. §. Neben abgesetzten/2c. der Visitation abschiedts des 61. Jahrs.

<sup>a</sup> Neben abgesetzten Artikel ist auch fürbracht/daß in contumacijs die jenige Procuratores gegen denen angerufft wirdt / sie aber zu handlen nit gefast/wie sie billich seyn solten/ zeit ad proximam bittē/die selbig auch erhalten/ aber solchem gleichwol nit nachsetzen/die gebetten vnd erhalten Terminen überschritten / dardurch die sachen in beschwerliche verlengerung gestelt werden/ solchs ab zuschneiden/ setzen vnd wöllen wir/so offt hinfüro ein Procurator wie ob vermeldet/zeit ad proximam bitt/sich zu handlen erbeut/auch dasselbig erhelt / Vnd aber nicht nachsetzt/ das er vnnachlessig durch Chammerrichter vnd Besizer ex arbitrio nach gelegenheit gestrafft werden soll.

<sup>a</sup> Dieser §. ist auff dem Reichstag zu Augspurg / Anno 66. §. Nach dē weiter. fol. 36. pag. 2. vers abschiedt.

Hieher gehört auch der 6. §. ansehend: Als auch 2c. der Visitation abschiedts des 67. Jahrs.

Als auch die Procuratores vnangesehen einen Terminus sub cōminatione præiudiciali prefigiert/denselben auch nachmals die Ordnung in præfixis erlangt/doch vngehandlet die ordnung für vbergehen läßt/ derwegen sein gegen Anwalt denselben in seiner ordnung contumaciert/aber darbey den tag/wan̄ derselb die Ordnung vorüber gehen lassen

## Der dritte Theil/ des Keyß.

lassen nicht angezeigt/ Derhalben in der Langley nicht allein lang nachgesucht/ vnd andere geschafft zu rück gestellt werden müssen/ sondern auch die Assessores in verfassung der bescheidt hierdurch zum höchsten verhindert werden. Solchem allem vor zukommen/ soll hinfüro der Contumacirend Procurator an seinem anruffen den tag/ auff welchen die Ordnung in prefixis an seinem gegentheil gewesen/ vnd er dieselbig vngehandelt für vbergehen lassen/ gleich als bald anzeigen vnd namhaft machen.

Der lezt §. dieses Tittels ansehend: Vnd sollen die Procuratores 2c. ist gezogen auß dem 6. §. ansehend: Vnd sollen die Procuratores 2c. der Visitation abschiedt des 31. Jars.

Vnd sollen die Procuratores in derselben audientz nicht anderst dann nach irer Ordnung gehört werden/ vnd einer des andern Contumacien auffß kürzst beklagen/ auch in solchem vnnotdürfftig/ weitläufftig/ vndeutlich geschweß/ als mit erzehlung ergangener Vrtheil vnd Receß/ vermeiden. Wo aber die hohe notdürfft se thet erfordern/ lenger verantwortung zu thun/ sol er die ad proximam in schriften fürbringen/ vnd beide theil derhalb weiter schrift oder geschweß darinn zu treiben nit gestatt werden/ bey peen vnd straff jedes mals ein Guld. Gleicher straff sol der senige vnderworffen seyn/ so vnbillich contumaciam beklagt/ vnd sich die Procuratores hierinn/ vnd sonst obgemeldter Spenrischer ordnung in 1529. Jar nechst erschienen/ auffgericht/ in alle weg gemeiß halten/ vnd soll keiner sein contumaciam zu purgieren schuldig seyn/ er were dann zuuor als contumax beklagt.

Zu diesem §. gehört auch der ander theil des 9. §. ansehend: Vnd die Procuratores 2c. der Visitation abschiedt des 33. Jars/ so hieroben bey dem anfang dieses Tittels zu finden.

Hieher gehört auch der 8. §. der Visitation abschiedt des 67. Jars/ so hieroben bey dem 17. Tit. des 1. theils geschrieben stehet.

Item der 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. vnd der 11. §§. der Visitation abschiedts des 59. Jars.

§. 3.

Vnd nach dem erslich dieser als der fürnembst vnd größte mangel so sechiger zeit am Gericht zu corrigiern fürkommen/ daß nun ein gute zeit hero die lezt gerichtliche vmbfrag Contumaciarum lenger als in Jars frist in der Procuratorn ordnung nicht gar herumb mögen kommen/ dardurch daß die Procuratores in iren habenden Sachen nicht können anruffen/ noch ire gegentheil zu einiger handlung bringen/ welches zu merklicher verhinderung des gerichtlichen Proceß vnd Expedition der sachen gelangt/ vnd etwan ein Procurator solch contumaciern etliche Monat an im bißher behalten in denen sachen/ die

Die Ihr gern befürdern wollen / 1. 2. 3. oder 4. mal contumaciern / vnd aber hergegen die andern Procuratores in ihren sachen lenger als in Jar vnd Tag zu dem Contumaciern nicht kommen mögen / so haben wir solchen Puncten fürgenommen / mit allem fleiß in berathschlaung gezogen / auch vns neben der ordnung des in Anno 56. versuchten wegs / daß ein Procurator auff einmal allein in sechs Sachen in Contumacijs zu hören / vnd wie oft dasselb nach gelegenheit der Audienzen vnd ermessigung des Herrn Chammerrichters oder Presidenten zu reiterieren seyen.

Deßgleichen was in letziger Visitation erregte / nemlich das etliche für Ihr gut ermessen angezeigt die erste vmbfrage der entschuldigung in contumacijs gar abzustellen / Etliche das jeder Procurator in seiner ordnung mit mehr dann ein halbe stund oder auffs lengst ein ganze stund in den Contumacijs in seinen Sachen anzuruffen sol gehört werden / Etliche daß nach dem ein Parthey weit oder nahend vom Gericht entessen / derselben nach anzal der Meilen wegs ein gewisser vnd peremptorius Terminus zu handeln durch Herrn Chammerrichter vnd Besizer jeder zeit angesetzt werden soll / dardurch die vmbfragen der Contumacien selbst fielen / erinnert / vnd nachgehends ein weg nach dem andern ponderiert vñ erwegen / Aber in embsiger consultation aller obbemeldter weg vnd derselbigen vmbstend so viel befunden / daß keiner zu abhelfung vnd befürderung der Rechtshwebenden Sachen besser vñ fürträglicher dann eben der so zuuor in der Chammergerichts ordnung gesetzt / in ansehung daß obangeregte ver hinderung nicht auß mangel desselbigen wegs sonder auß dem gefolget / daß im nicht laut der Ordnung gelebt oder der gebür nachgesetzt worden / derhalben nach erwegung vnd gelegenheit aller Sachen / wie es auch disßals bey solchem weg der Ordnung inuerleibt / lassen beruhen. Sehen vñ ordnen darauff / daß hochgedachter Herr Chammerrichter vnd Besizer auff solchen oberzelten weg alles fleiß ernstlich wollen halten / vnd der gebür nachsehen.

Demnach aber von wegen der vmbfrag Contumaciarum erfolgten ver hinderung sich die sachen dermassen geheufft vñ gesterckt / daß auch durch solchen weg (wie fleißig im nachgesetzt wirt) der Parthenen sachen als bald ab zuhelffen nicht wol möglich / vnd die vnuermeydentlich notturfft auff ferner erspriessliche mittel bedacht zu seyn / deren doch ober vnser alles embsigs nachdencken kein anders vñ fürstendigers bey vns zuerfinden gewesen / dann das ober die gewöhnliche audienz noch ein sonderlich Extraordinari zu den Contumacijs verordnet wurde / Vnd wir doch nachgestalt aller Sachen dem Herren

## Der dritte Theil/ des Keyf.

Shammerrichter vñ Benschizer (als die vorhin mit iren Ordinarijs vñ Extraordinarijs laboribus, auch sonderlich von wegen der jüngst auffgesadnen nachmittägigen Relationen viel gnug zu thun/ vñ zu verlesung irer zugestellten Acta nit vbrige zeit haben) nicht wol können mit einer weitem Extraordinari audienz beschweren. So habē wir doch zu befürderung aller Partheyen sachen nit vnderlassen/ hochgedachten Herrn Shammerrichter vñ Benschizern anzumuthen/ daß sie der Justitien zu gutem aufferhalb der gewöhnlichen gerichtlichen Audienzen / in der Wochen zum wenigsten ein mal auff ein Tag / da sonst kein gerichtlich audienz gehalten wirdt nach irer gelegenheit ein sonderre Audienz in contumacijs zu halten vnbeschwert seyn wolten/ Vñ wiewol sie sich dessen hoch beschwert / auch dermassen vrsach anzeigen/ daß ihnen schier vnmöglich solchs neben andern iren obligenden arben ten zu erstatten/ auch wir besorgen/ wo sie dahin angehalten werden solten/ das derwegen viel vom Gericht zutrachten verursacht werden möchten. Jedoch haben sie auff vnser fernere handlung vñ ansinnen der Röm. Keyf. Maieest. auch den allgemeinen Reichstenden zu vnderthenigster gehorsam vñ gefallen/ vñ vmb befürderung willen der Partheyen vñ Justitien im Reich sich letzlich gutwilliglich vñ vñuerbindtlich dahin bewilligt/ solches der gestalt einzugehen/ daß sie hinfüren vñ gleich nach außgang der gegenwürtigen Ferien messium anzufahren auff einen Sambstag (als da ohn das die Fiscalische audienz vmb acht Vhr vor Mittag gehalten wirdt) zu befürderung vielbemeldter ombfragen in contumacijs als baldt vmb sieben Vhr des Morgens gerichtlich audienz halten/ vñ in derselben die Procuratores in den beiden ombfragen Contumaciarum vñ geschrlich anderhalb stundt der notdurfft nach anhören/ vñ folgendts die vbrige zeit mit den Fiscalischen Sachen / gewöhnlichem gebrauch nach/ auch zubringen wollen.

5. 6. Da aber inen solchs auff einen Sambstag also auß fürfallenden geschefften vñ vrsachen zu verrichten/ nit gelegen seyn wirdt/ soll inen vorbehaltlich seyn sonsten auff einen andern Tag in der Wochen / da man nit Gericht helt/ wie das inen am gelegsten/ vñ sie für gut ansehen wirt/ zu bemeldter Extraordinari audienz Contumaciarum ihres gefallens fürzunemen vñ also zu versuchen/ ob doch derselbigen vmb so viel desto ehe abgeholfen / vñ berürte ombfragen mit der zeit widerumb in ihren gebürlichen gang gebracht werden köndten/ doch alles mit diesem außstrückentlichen vorbehalt / daß es in ihrer willkühr stehen sol/ wann sie mit der zeit befinden würden/ solche Extraordinarias audientias Contumaciarum den Sachen nicht mehr dienstlich/ befürderlich/

lich/oder Inen zuviel beschwerlich seyn/ dieselben als dann nach ihrem  
ermessen ein zeit lang oder wider gar abzustellen / Vnd das wir dar-  
gegen in vnser Relation bey hochgedachter Röm. Keyf. Maieft. die  
Sachen so viel an vns dahin befürdern sollen/ daß sie auff gedachter  
schierstkünfftiger Deputation der nachmittägigen Relationen ( als  
die sie nicht allein für beschwerlich/ sonder auch der Expedition mehr  
verhinderlich als dienstlich erachten ) erlassen würden/ Vnd im fall  
solches nit erfolgen wolte/ daß als dann der Herr Chammerrichter vnd  
Besitzer Irer obgemeldter bewilligung widerumb frey vnd ledig ste-  
hen sollen.

Dieweil dann solchs durch vns fürgeschlagen / vnd durch sie ob-  
gehörter massen bewilligt mittel angeregter Expedition der anhen-  
gigen gerichtlichen Sachen vnser erachtens sehr dienstlich vnd für-  
reglich/ So sollen hinfüran die Procuratores zu gedachter schleunig  
befürderung Irer Parthenen sachen vnd abhelffung ihres selbst hoch-  
beklagten verzugs derselben wann vnd so oft Inen durch hochgedach-  
ten Herrn Chammerrichter vnd Besitzer solch Extraordinari audi-  
entz Contumaciarum bestimpt wirdt/ jeder zeit zu ernandter stundt  
erscheinen/ vnd in ihren Sachen die gebür handeln/ auch sich darinn  
aller kürz vnd befürderung ihres theils befleissen.

Damit aber solches alles so viel desto mehr befördert / auch aller  
vberfluß ( darauß biß anhero die meiste ver hinderung des gerichtli-  
chen Proceß/ vnd fürnemlich der ombfragen in contumacijs erfolgt ist )  
abgefürzt/ vñ so viel möglich etwas schleuniger angestellt werde/ So  
setzen vnd ordnen wir/ daß die Procuratores die erst ombfrage Con-  
tumaciarum (welche sie ein zeit lang wie in dieser Visitation fürkom-  
men/ nicht allein bey nahe gar abgehen lassen/ sonder auch den sachen  
für etwas ver hinderlich erachten wöllen/ für ohin fleissig halten/ vnd  
sich derselben in denen Sachen darinn sie zu handeln schuldig gewe-  
sen/ laut der Ordnung vnd inhalt nachfolgenden Artickels entschuldigen  
sollen.

Vnd wo ein Procurator solch vrsach/ vnd sein entschuldigung in  
erster ombfrag Contumaciarum/ so die an ihn gelangt hett/ nit thun  
würd/ soll er als dann ( vnangesehen daß sein widertheil auß mangel/  
daß die letst ombfrag Contumaciarum an In nicht gereicht/ darüber  
nicht weiter wider denselben angerufft hett ) die straff der Ordnung  
geben/ vñ doch nichts desto weniger auff beider theil Submission der  
begerten weitem Dilation halben bescheidts erwarten.

Vnd dieses sol nicht allein im fall/ da einem Procurator ein Ter-  
min durch Vrtheil angesetzt worden / sonder auch in allen andern

## Der dritte Theil/ des Keyf.

Terminen/ darhin er vermög der Reichsordnung zu handeln schuldig gewesen/ dergleichen da er solchen selbst angenommen/ oder mit bewilligung seins gegentheils erhalten / vnd weder gehandelt noch sich entschuldiget hett/da er sie doch beide können ebenmessigen / verstanden werden vnd statt haben.

§. 11. <sup>a</sup> Weiters als vnder andern auch in dieser Visitation vermerckt/ wie die erste umbfrag Contumaciarum sich derwegen gar lang ver-  
Dieser §. ist dem Reichs Abschiedt zu Augspurg/ Anno 66. §. Vñ damit: c. fol. 36. pag. 1. einuerleis bet.  
zogen/ auch die ander umbfrag dardurch verhindert worden/ das die Procuratores mit langen weitleunigen mündlichen Recessen der ordnung zu wider sich zu viel außfürlich entschuldigt/ vnd die schriftliche Excusationes mehrer theils abgehē lassen/ So sollen viel bemeldete Procuratores sich hinsfür an des weitleunigē mündlichē entschuldigungs enthalten/ vñ entweder mit wenigern worten mündlich/ oder wo das mit der kürze nit geschehen kündte/ als dann allein schriftlich ihre entschuldigungen vnd vrsachen der verhinderung laut der Ordnung fürbringen/ auch die gegentheil darauff in massen in offitangerter ordnung versehen/ zu handeln vnd zu beschliessen schuldig seyn.

Item der 18. §. anfangend: Wolten 11. der Visitation abschledts des 59. Jahrs.

Wolten sich auch die zwö umbfragen in præfixis, vnd was sich vermög der Reichs Ordnung zu handeln gebürt bißweilen zu lang verziehen/ wirdt der Herz Schammerrichter nach gelegenheit der sachen vnd inhalts der Schammergerichts ordnung dieselbigen als dann der massen anzustellen vnd abzukürzen wissen / daß man dannoch jedes Gerichts tags zu dem umbfragen Contumaciarum kommen/ vñ doch nichts desto weniger in den folgenden audientien/ in berürten umbfrage an dem sie jedes mals geblieben/ als dann wider fürtsarn/ vnd der gebür handeln mögen.

§. 10. Desgleichen der 1. 2. 3. vnd 4. §. der Visitation abschledts des 61. Jahrs.  
Dieser 1. 2. vnd 3. §. wie sie alhie nach einander verzeichnet seyn dem Reichs abschiedt zu Augspurg/ des 66. jahrs. §. Si weil/ etc. 4. Es sollen 20. §. Es sol 20. fol. 33. vnd 36. pag. 1. einuerleis bet.  
Vnd vnder andern wie in vorgehender Visitation auch fürgefallen befunden/ daß die Rechtthengige Sachen in einer namhafften merklichen anzal sich an diesem Keyf. Schammergericht erhalten/ derwegen in deren allen vnd jeden nicht wol schleunig vermög der Ordnung durch auß procediert werden möge / Zu dem auch etwan die Partheyen selbst in solchem zu ihrem vortheil vielmals verlängerung suchen / derwegen sie zu procediren/ zu handeln/ vnd im Rechten fürzugehen anders nit dann durch die umbfrage in contumacijs angehalten/ vñ gebracht werden mögen. Wiewol nun die Schammergerichtsordnung

## Chammergerichts Ordnung. LXIII

ordnung in berürten ombfrage Contumaciarum gute richtige maß vnd weiß in sich begriffen / wie zum schleunigsten procediert werden sol/ Vnd ober dieselbige in den vorschienen des 59. vnd 60. Jars Visitationen etwas weiter vorsehung vnd anleitung die Rechtthengige Sachen desto fürderlicher zu endt zu bringen geschehen / so ist doch abermals in dem Examen der Personen des Keyf. Chammergerichts fürbracht vnd angezeigt / daß in solchen notwendigen ombfragen altherhandt ver hinderung einfallen / vnder gesuchten scheinen / die gerichtliche Termin auffgezogen vnd in verlengerung gestellt / dardurch etliche Partheyen / sonderlich so im Rechten befügt seyn mögen nicht ein geringen abbruch ihres Rechtens empfunden / derhalben auch in nachtheil vnd verlust gesetzt werden / Ob nun gleich wol die ordnung als vernünfftiglich vnd vor beträchtlich in diesem gestellt nit leichtlich zu endern oder zu verbessern / so sind aber doch durch die fürgenomē Chammergerichts Personen etliche weg angezeigt / welcher gestalt berürten ver hindernüssen vñ auffziehtigen handlungen etlicher massen zu begegnen / neben dem auch die Herrn Chammerrichter / Ampts verweiser / vnd Assessores auff Artikel in der Visitation vorschienen 60. Jars zu beschluß derselben vbergeben / vns gegenwertiger zeit iren wolbedächtlichen bericht vnd rathsans gut achten / sampt ihren wolmeinenden trewlichen vnd den Sachen befürderlichen erbieten / daß vnangesehen sie hievor mit vieler arbeyt beladen / zu befürderung der Justitien auff die drey Gerichts tage so in der Wochen gehalten vor Mittag audienz in contumacijs hinfüro vnd biß auff weitere vnd bessere verordnung halten wollen / entgegen auch zugestellt.

Dieweil dann wir auß angeregten anzeigungen vnd bericht nit erachten können / daß auff ein oder andere wege in der Ordnung diß mals an dem orth fruchtbarliche enderung fürgenommen werden möcht / vnd da solchs gleich versucht wirdt / daß man sich nicht wenig dann vor der verlengerung den gerichtlichen Terminen zu befahren / So haben wir berürt erbieten von den Herren Chammerrichter / Ampts verweiser / vnd Assessoribus zu freundlichen gnedigen vñ vñ guten gefallen angenommen.

Demnach setzen / ordnen vnd wollen wir / daß an statt der Röm. Keyf. Maiest. vnser aller gnedigsten Herrn / auch der Churfürsten / Fürsten vnd Stendt des heiligen Reichs / daß auff die drey Gerichts tage / so in der Wochen gehalten werde / jedes tags derselben zu früher tag zeit von Neun Vhren an biß auff Zehen / noch ein Extraordinari

L iiii audienz /

audientz/jedoch allen vnd jeden audientz wie die vor diesem abschied gehalten vnabbrüchlich / auch der Relationen vnnnd fassung der Brathell in definitiuis vnnnd interlocutorijs vnuerhinderlich in contumacijs in der gewöhnlichen Gerichtsstuben vor einem der Presidenten vnnnd zweyen Besitzern hinfüran bis auff weitere vñ bessere verordnung in beyden ombfragen excusationum & accusationum auff inhalt der ordnung/ auch in abwesen der Herren Presidenten nicht desto weniger durch zween auß der Besitzern gehalten vnd verricht werden / vnd sollen solche zu der ersten Audientz nach den Pfingst feiren schierst künfftig ihren sürgerang nemen.

2. §. Vnd sollen die Procuratores in der Ordnung in allen iren Sachen darinn sie zu handeln schuldig ire entschuldigung thun / dar auff jedes mals ein ombfrag in accusationibus sürgerhen sol / in deren der gegentheil Procuratores in irer Partheyen sachen darinn das entschuldigen durch den Procuratorn den die ordnung troffen vbergangen/ anruffen mögen/Vñ da gespürt/das die entschuldigung gefehrlicher weiß vnderlassen / soll derselbige Procurator durch den Schammer richter oder Ampts verweiser vnd die Besitzer der straff auff ihrer messigung gewertig seyn.

3. §. Es sollen auch den Procuratoribus in solchen ombfragen Contumaciarum in einer jeden Sachen nicht mehr dann einmal in seiner ordnung bis dieselbig durch auß herumb gehet vnd wider an ihn kompt anzuruffen bey Peen der Ordnung zugelassen seyn.

4. §. Wir setzen/ordnen vnd wöllen auch so viel die Procuratores anlangt/ das sie in berürten vorteglichen Audientzen nicht weniger als sonst in andern auch gleich on einigen verzug zu bestimpter neunnden stundt erscheinen/ vnd denselben aufwarten sollen.

Zu diesem Tittel gehören auch der 1. §. ansehend: Vnd vnder andern 2. der 2. §. ansehend: Ob nun 2c. der 3. §. ansehend: Derhalben 2c. der Visitation abschiedts des 67. Jars.

11. §. Vnd vnder andern befunden/das die rechthengige sachen durch vorzügliche Proceß/in vielen jaren beschwerlich zu beschluß gebracht werden mögen/welches surnemblich auff beschehen anzeig der Sammergerichts personen/ auß dem erfolge/das sich ein grosse anzal der Rechthengigen Sachen an diesem Keyf. Schammergericht erhalten/ auch etwan die Partheyen zu ihrem selbst eigen vorthell allerhandt verlengerung vnd außflucht suchen/ Derwegen sie zu handlung anders nicht dann durch die ombfragen Contumaciarum angehalten/ vnd gebracht werden mögen/ Zu welchen Contumacien von wegen maniche vnnnd vielhent der Sachen / auch der sürgerhen ombfragen/ langsam vnd schwerlich zu kommen.

Ob nun



## Chammergerichts Ordnung. LXV

Ob nun wol zu befürderung obangeregter umbfrag Contumaciarum in jüngst verschiener Visitation des 1561. Jars ganz vernünftiglich vnd wol bedächtlich noch drey Extraordinarien audientien jedes Gerichts tags in excusationibus & accusationibus biß auff weitere vnd bessere verordnung angestellt worden/ welche auch nit leichtlich zu endern oder zu verbessern / So befindet sich doch vber das/ so hievor in Visitationen erregt worden / sezo abermals im Examen der Personen des Keyß. Chammergerichts vielfeltiglichen fürkommen/ daß gemeldte Excusationes sich dermassen mehren vñ heuffen sollen/ daß dardurch die Continuation gantzlich hinderdrungen / auch wo derhalben nit zeitlichs einsehens geschehe/ endlich gar zu rüch gestelt werden müssen/ dann ob wol etwan die Partheyen vielmals wissenlich in tractatibus concordia stünde / dero wegen auch die Procuratores außtrücklich befehl in denselben Sachen still zu stehen/ inen auch one das zu procediren nit angelegen/ zu dem sie se der wellens nicht wissen ob deren Principalen vertragen / noch im leben weren oder nicht / so müsten doch dessen alles vngacht ein jeder Procurator den die Ordnung ergreiffet / sich bey sorg der straff / in allen seinen Sachen durch auß excusiren/ durch welches der gerichtlich Proceß merklich auffgehalten / viel vnnordürfftiger Recess vnd Submissiones verursacht/ so nicht allein den audientien ein verlengerung/ sonder auch den Lesemeistern vnd Notarien in Complirung vnd auffsuchung der Acten vnd Prothocolen den Herrn Assessoribus in verfassung der bescheidt vielfaltige vergebliche mühe vnd verhinderung an verrichtung iren andern nothwendigen geschafft gebere.

2. §.

Derhalben auch nach erwegung vnd gelegenheit aller umbstenden/ obangeregten vergeblichen Recessen / Submissionen vnd verlengerung vorzukommen/ Statuiren/ ordnen vnd setzen wir/ daß ermeldte Excusationes biß auff weitere vñ bessere verordnung hinfüro eingestelt/ vnd an deren statt die umbfrage in accusationibus & præfixis der gestalt geordnet vnd angestellt / daß in denselben bey den umbfragen Monatlich / oder wo es Chammerrichter vnd Besizer vor gut ansehen abgewechselt werden sol.

3. §.

Beÿ dem XI. Tittel.

XI.

**Was Sachen vor den Depu-**  
taten nach der gerichtlichen Audiens  
gehalten werden sollen.

Zum

## Der dritte Theil/des Keyf.

Im anfang dieses Tittels gehört der 7. §. ansehend: Vnd damit  
Zett. der Visitation abschiedts des 59. Jars.

Vnd damit was für die Deputaten gehörig jeder zeit rechtlicher  
Ordnung nahe gehandelt möcht werde/soll der Herz Schammerrich-  
ter allwegen nach einer jeden gerichtlichen Audientz nach außweis-  
sung der Ordnung zween von den Bessitzern deputiern vnd verord-  
nen/welche die Procuratores in irem fürbringen in sachen für sie ge-  
hörig/hören/vnd auff geringe Rechtssetz als baldt wie sich gebürt be-  
scheidt geben/oder aber derhalben folgendts im Rath relation thun.

Zu dem 3. §. dieses Tittels ansehend: Item wann die 2c. gehört der  
48. §. ansehend: Als dann 2c. der deputation vnd Visitation abschiedts  
des 57. Jars.

Als dann der Advocaten vnd Procuratorn halben auß vieler  
anzeig in den Visitationen fürkommen/wie etliche viel irer Partheyen  
en Sachen vertragen werden/aber durch sie die Procuratores solchs  
bisherio Schammerrichter vnd Bessitzer solcher verträge nit verstend-  
digt/so werden nit desto weniger in selbigen Sachen vrtheil gefast/  
auch etwan vergeblich außgesprochen/dardurch das Gericht verklei-  
nert/die Vrtheiler vnd Kanzley vergeblich bemühet/vnd andere  
rechtengige sachen verhindert vñ auffgehalten werden. So setzen/  
ordnen vnd wollen wir/das dem Artikel vnder dem Tittel / Was  
Sachen vor den Deputaten nach der gerichtlichen audientz gehand-  
let werden sollen/part. 3. Item wann die Procuratores anzeigen wöl-  
len 2c. Darinn von beschlossenen Sachen kein meldung beschicht/sol-  
gender inhalt zugesetzt vnd gehalten werde. Es soll auch gleichs falls  
ein jeder Procurator seiner Partheyen beschlossene Sachen / so ver-  
tragen/Schammerrichter vnd Bessitzer anzeigen/ Wo aber einer oder  
mehr solches vnderliessen/der/oder dieselben sollen durch Schammer-  
richter vnd Bessitzern irem ermessen nach gestrafft werden.

Hieher gehört auch der 7. §. ansehend: Wir setzen/2c. der Visitati-  
on abschiedts des 60. Jars/darinnen auch des nechst vorgeschriebnen  
18. §. der Visitation abschiedts des 57. Jars anregt geschehen.

Wir setzen/ordnen vnd wollen auch / das die Procuratores ver-  
tragene Sachen anzeigen / darinn kein gefahr suchen / wie vormals  
auch statuiret vnd verabscheidet / auff das die Bessitzer mit vergeb-  
licher arbeyt nicht schimpfflich bemühet / auch die Kanzley in solchen  
nicht

## Chammergerichts Ordnung. LXVI

nicht defraudiert/ vber vortheil/ vnd zu nachtheil gebracht werden. Wo aber solche anzeigen durch die Procuratores nicht beschehen/ so sollen die auch nach gelegenheit auff erkandtnus vnd messigung des Richters gestrafft werden.

Item zu diesem 5. gehört auch zum theil der 22. 5. der Visitation abschiedts des 64. Jars/ so daroben zum ende des 23. Tittels verzeichnet ist.

Hierher gehört der 16. 5. ansehend: Nach dem etc. der Visitation abschiedts des 59. Jars.

Nach dem sich auch ferners befunden / daß sich die vmbfragen Contumaciarum auch auß dieser versach desto lenger verweilt / dieweil die Procuratores in den vorgehenden vier gerichtlichen vmbfragen lange mündliche vnnnd darunder viel solche Recess (so laut der Ordnung vor den Deputaten nach der gerichtlichen audienz verrichtet sollen werden) der Ordnung zu entgegen gehalten/ So soll der Herr Schammerrichter solches hinfüro in nicht mehr gestatten / sonder die selbigen/ so oft vnd dick es von nöten der gebür straffen/ auch viel weniger nachgeben/ daß die Procuratores in solchen vmbfragen/ was für die Deputaten gehörig/ gerichtlichen fürbringen/ vñ mit solchen Recessen die audienzen auffhalten.

Deßgleichen der 5. 5. ansehend: Nach dem auch etc. der Visitation abschiedts des 61. Jars.

Nach dem auch in gegenwürtiger Visitation einkommen / daß die Ordnung in den Sachen so für den Deputaten nach der gerichtlichen audienz gehandelt werden sollen/ nicht gehalten/ sonder in ein abgang kommen/ Vnd ob wol in dem abschiedt der Visitation des 59. Jars deßwegen auch verfehlung gechehen / wir aber befunden den selbigen auch nicht nachgesetzt seyn/ damit dann die ordnung widerumb in diesem Artikel iren fürgang erlangen/ vñ in vbung gebracht werde/ So repetiern vnd erholen wir gedachten Abschiedt des 59. Jars/ vnd wöllen das berürte Sachen vor den Deputaten vermög der Ordnung zu handeln / in einiger andern vmbfrage keins wegs zugelassen / sonder da solches vbertretten/ vnnnd das vor die Deputaten/ vermög der Ordnung/ gebracht sen vnd fürgebracht/ so soll derselbig Procurator vnmachleßig gestrafft werden.

<sup>a</sup>  
Im 16. 5. so  
zum nechste  
hie oben ges  
schrieben.

## Von dem ersten Termin / wie vnd was in demselben gehandelt werden soll.

**Z**u dem 8. §. dieses Tittels gehört der 25. §. der Visitation abschiedts  
des 59. Jahrs/so daroben bey dem anfang des 21. Tittels des 1. theils  
verzeichnet ist.

Zu dem 10. §. dieses Tittels ansehend: Im fall aber 11. gehört der  
10. §. ansehend: Ferner/11. der Visitation abschiedts des 60. Jahrs/der  
daroben bey dem 21. Tittel des ersten theils verzeichnet ist.

Hieher gehört auch der 20. §. der Visitation abschiedts des 64.  
Jahrs/so daroben vnder dem 23. Tittel zum end desselbigen geschrie-  
ben ist.

Zu dem 14. §. ansehend: Es soll auch 11. Vnd den zweyen letzten §.  
dieses Tittels / gehört der 27. §. ansehend: So viel etc. der Visitation  
abschiedts des 64. Jahrs.

<sup>a</sup>  
Dieser §. ist  
des Reichs  
Abschiedt zu  
Augsburg/  
Anno 66. §.  
Soviel etc.  
fol. 36. zum  
end einuerz  
leibt.

<sup>a</sup> So viel weiter die Appellationen betrifft / dieweil ohne das in  
causis appellationum circumductio Termini nit zugelassen seyn / oder statt  
haben sol/ So setzen vnd ordnen wir/daß der §. Es sol auch etc. vnder  
dem 12. Tit. in 3. parte ordinationis gesetzt ad causas appellationum nicht ex-  
tendiert/oder auff dieselbigen gezogen werden sollen.

## Von dem zweyten Termin in erster Instanz/wie vnd was in demselben gehandelt werden soll.

**Z**u anfang dieses Tittels gehört was daroben bey dem 3. §. des 6.  
Tittels dieses Theils verzeichnet ist.

Hieher gehört auch der 5. §. ansehend: Aber vber dieses 11. der Vi-  
sitation abschiedts des 68. Jahrs.

Aber

## Shammergerichts Ordnung. LXVII

Aber vber dieses ist auch weiters angerezt worden/ daß mit dem iuramento maliciæ nicht durchauß gleichheit gehalten/ sondern einem etwan in nouis, dem andern aber in præfixis zu erstatten zugelassen werde. Damit nun hierinn auch ein gewisse maß gehalten werden möge/ so soll ermeldt iuramentum maliciæ, so oft es begert/ vnd Shammerrichter vnd Benschiger solches zu leisten ein notdurfft zu seyn erachten/ in nouis præstiert vnd erstattet werden.

Item der 5. s. ansehend: Ferner etc. der Visitation abschiedts des 67. Jahrs.

Ferner ist auch in werender Visitation vnder andern angerezt worden/ daß mit dem iuramento calumniæ nicht durchauß gleichheit gehalten/ sondern einem in nouis, dem andern aber in præfixis etwan zu erstatten zugelassen/ dardurch nicht allein vergeblich Receß vnd Submissiones begangen/ sondern auch verlengerung der Sachen veruracht worden seyn soll. Hierauff statuiren vnd ordnen wir/ daß hinfüro gemeldt iuramentum calumniæ da das begert/ vñ zu leisten von nöten/ in nouis præstiert vnd erstat werden soll.

Bei dem XV. Tittel.

### Von dem vierdten Termin / auch wie vnd was in demselben gehandelt werden soll.

XV.

Der 5. s. dieses Tittels ansehend: Dieweil auch etc. ist gezogen auß dem 2. theil des 34. s. ansehend: Desgleichen ic. der Visitation abschiedts des 31. Jahrs.

Desgleichen als auß hinlessigkeit der Procurator der Respon- sion halber viel vnnordürfftige Rechtssetz / ob gnugsam geantwortet oder nit beschehen/ sollen die Procuratores die Responiones bey iren pflichten besichtigen/ vnd deshalb keinen vnnordürfftigen Rechtsakt thun/ darauff der Shammerrichter auch gut fleiß vñ acht haben soll/ daß dem also nachkommen vnd gestrafft werd/ wie im nechsten Artikel gemeldt.

Bei dem XVI. Tittel.

### Von dem fünfften Termin / auch wie vnd was in demselben gehan- delt werden soll.

XVI.

¶

Zu diesem

## Der dritte Theil/ des Keyß.

**I**n diesem 2. §. gehört auch der 12. §. anfangend: Es wirdt auch 12. der Visitation abschiedts des 64. Jahrs.

Es wirdt auch für beschwerlich angesehen / daß in puncto commissariorum die bescheidt nicht fürderlich erfolgen / vnd bey weilen in mittels die Zeugen todts verfallen / dardurch die Partheyen irer beweisung verlustigt werden / derwegen sollen Schammerrichter vnd Besizer hinsüro in diesem ein fleissig auffmerckens haben / daß solch bescheidt so viel möglich vnuerzüglich gefürdert / auch in den Extraordinari Râthen erledigt werden.

Der 3. §. dieses Tittels anfangend: Dieweil auch an solchen etc. ist gezogen auß dem 21. §. anfangend: Item dieweil an den Commissarien etc. der Visitation abschiedt des 31. Jahrs.

Item dieweil an den Commissarien / so von Schammerrichter vnd Besizern se zu zeiten in sachen verordnet / nit weniger dann an dem Richter gelegen. So ordnen wir / in namen wie obgemeldt / daß hinfürter niemandts / er sey was Stands er wöll / zu Commissarien verordnet werden sol / er sey dann darzu tüglich vnd geschickt geacht.

Zu dem 4. §. dieses Tittels anfangend: So sollen etc. gehört der 28. § anfangend: Vber dieses etc. der Visitation abschiedts des 59. Jahrs / in welchem gleicher massen was von den Procuratorn in berürtem 4. §. statuiert / auch von den Sankley personen verordnet wirdt / wie auch in dem nechst hernach geschriben 13. §. der Visitation abschiedts des 1564. Jahrs.

Vber dieses ist fürkommen / daß sich die Procuratores vñ Sankley personen etwan in commissiõibus gebrauchen lassen / welches nicht wol ohne verhinderung irer obligenden diensten beschehen kan. Derwegen ordnen vñ setzen wir / daß hinfürro weder Procuratores / Prothonotarij / Notarij / noch Leser oder andere dergleichen Personen sich einiger Commission zu verrichten vnderfahen noch darzu gebrauchẽ lassen / es geschehe dann mit sonderlicher verwilligung des Herren Schammerrichters vnd Besizer in denen fehlen / da es ohne verhinderung vnd verdacht der gerichtlichen Sachen / als mit den jungen Procuratorn die noch kein oder wenig Sachen hetten / oder dergleichen seyn kündt / doch sol diß auch in diesem fall dermassen geschehen / daß sie nicht die zeit der Jährlichen Visitation sich als dann von dem Gericht damit absentiren.

Hieher gehört auch der 13. §. anfangend: Die Prothonotarien 12. der Visitation abschiedts des 64. Jahrs.

## Chammergerichts Ordnung. LXVIII

Die Prothonotarien vnd Notarien betreffend/dieweil dieselben ihrer Empter jedes mals bey der Sanktley außwarten / auch in Rächen vnd audienzen/so oft es noth ist erscheinen vnd zugegen seyn sollen/ damit sie dann solcher der Sanktley geschafften nit entzogen / So statuiren/setzen vnd wollen wir/das sie die Prothonotarien vnd Notarien zu Commissionen vnd dergleichen befehlen nicht geordnet werden / sich auch deren nicht vndernemen / noch außserhalb der Stadt Spenr darzu gebrauchen lassen sollen / Aber in der Stadt Spenr/wo ferz solches ohne ver hinderung des jenigen / so sie in den Rächen/Sanktley vnd audienzen zu verrichten schuldig/ auch vnuerdacht der gerichtlichen Sachen zugehen kan / mögen sie der Commissionen darzu sie geordnet/ sich wol vnderziehen.

Zu dem 5. §. dieses Tittels ansehend: Was aber 2c. gehört der 31. §. ansehend: Dieweil 2c. der Visitation abschiedts des 59. Jahrs.

Dieweil sich auch befunden / das die Procuratores in fellen da sren Parthenen *prima vel secunda Dilatio probandi*, vnd zu denselben die Commissarien vnd Commissiones durch bewilligung ihrer gegentheilen zugelassen/auch durch Herrn Chammerichter vnd Besitzer erkandt worden/solche Dilationes manchs mal on fürwendung einigs fleiß/sa auch zu zeiten ohn er löst der Commissionen auß der Sanktley also verfließen lassen / vnd als dann erst vmb ferner Dilationes vnd Commissiones anruffen/welches nicht allein den Sachen vnd Parthenen sehr ver hinderlich/sondern auch zu ver hütung darauß folgenden disputationen vnd nichtigkenten / fürnemlich aber damit in fall der notdarfft *quarta Dilatio cum debita solennitate iuris* möge billich gebetten vñ erhalten werden/keines wegs zu gestatten/So sollen gedachte Procuratores fürthin allen fleiß fürwenden / auff das in erkantten Dilatationibus ihrer Parthenen beweissungen der gebür geführt/vnd dißfals kein versaumnus oder fahrlessigkent begangen werde. Da auch hierüber einer oder mehr die erhalten Dilationen ohne angewendte fleiß also vor vber gehen lassen würden/sol es der Chammerichter vnd die Besitzer vngestraft nicht passieren lassen.

Hierher gehört auch der 30. §. ansehend: Wir setzen 2c. der Visitation abschiedts des 64. Jahrs.

Wir setzen/ordnen vnd wollen auch/das zu jeder zeit wann *secunda Dilatio* gebetten/durch Chammerichter vnd Besitzer in der Sanktley nachfrag gehabt werd/Ob zuuor vnd welcher zeit die Commissio auß ermeldter Sanktley redimiert vnd gelöst worden sey.

Der dritte Theil/des Keyf.

XVIII.

Hey dem XVIII. Tittel.

**Von dem siebenden Termin/  
auch wie vnd was in demselben gehandelt  
werden soll.**

Ob diesem Tittel Copias der beweissung belangend / gehört der 4. s. der Visitation abschiedts des 60. Jahrs/so daroben bey dem anfang des 24. Tit. des 1. Theils verzeichnet ist.

XXIII.

Hey dem XXIII. Tittel.

**Von Mündtlichen Beschlüssen/  
wie vnd wann dieselbigen geschehen sollen.**

Ob dem 4. s. dieses Tittels ansehend: Vnd sollen hinfürter etc. gehört der letzte theil des 6. s. ansehend: Gleicher gestalt soll es ic. der Visitation abschiedt des 33. Jars.

Gleicher gestalt sol es mit den mündtlichen Beschlüssen/so darin den auffgerichtten ordnungen entgegen gehandelt/ gehalten werden.

Zu dem 8. s. dieses Tittels ansehend: Es sol etc. gehört der 25. s. der Visitation abschiedts des 59. Jars/so daroben bey dem anfang des 21. Tittels des 1. Theils verzeichnet ist.

XXVI.

Hey dem XXVI. Tittel.

**Von dem dritten Termin  
in Dilatorijs.**

Ob dem 4. s. dieses Tittels ansehend: So sol auch etc. gehört der 25. s. der Visitation abschiedts des 59. Jahrs/so daroben bey dem anfang des 21. Tit. des 1. Theils verzeichnet ist.

XXXI.

Hey dem XXXI. Tittel.

**Von Terminen zweyter Instanz/  
von bey oder Endvrtheil an das Keyf.  
Schammergericht appelliert wirdt.**

Von



Schammergerichts Ordnung. LXIX  
Von erstem Termin in zweyter Instanz/ wie  
vnd was in demselben gehandelt werden soll.

**S**teher gehört auch der 5. §. anfangend: Als dann 2c. der Visitation  
Abschieds des 60. Jars.

Als dann auch erregt/ so werden Appellationes angenommen/  
die nachmals in formalibus mangelhaft befunden / vnd für desert er-  
kandt / dieweil aber dieses zu verkleinerung des Gerichts vnd verhin-  
derung anderer Sachen gelangt / da ohn erörtert der Formalien in  
den Appellationen ferner hauptsächlich zu beschluß procediert / vnd  
sich leßlich berürter defect erst befinde/ diesem zu vorkommen/ sollen  
die Procuratores gleich nach reproducirten Processen vnd fürbrin-  
gung der acten oder instrumenten Appellationum / vermög der ord-  
nung/ die Formalia derselbigen Appellationen iustificiern/ Darauff  
auch die Besitzer in den nechstfolgenden Rechtsakten daß kein man-  
gel daran erschein/ gut achtung habē sollen. Im fall aber solchs durch  
ein oder mehr Procuratorn vbersehen/ vnderlassen/ vnd verfaumt/  
so sol derselbig Procurator der beschwerten Partheyen zu abtrag sres  
Interesse zu stehen schuldig/ vnd dann auch *ex arbitrio iudicis*, vnd nach  
desselbigen ermessigung der straff gewertig seyn.

Bey dem XXXII. Tittel.

XXXII.

**Von dem zweyten Termin in**  
der andern Instanz/ wie vnd was in dem  
selben gehandelt werden soll.

**I**n diesem Tittel gehört der 26. §. anfangend: Vnd demnach 2c. der  
Visitation abschieds des 64. Jars.

Vnd demnach in des Keyf. Schammergerichts auffgerichter ord-  
nung neben andern im 3. Theil vnder dem 32. Tittel geordnet vñ ver-  
sehen/ welcher gestalt durch jeder parth Anwälde/ die *formalia appella-*  
*tionis* zu fundierung des Keyf. Schammergerichts *Jurisdiction* iustifi-  
ciert / oder *per exceptiones* angefochten werden sollen / vnd aber in die-  
ser Visitation so viel erkündiget / daß mehrmals in solchen der ange-  
regten Ordnung nicht nachgesetzt/ sonder von beiden theilen als bald  
in der Hauptsachē durchauß biß zum endlichen beschluß derselbigen  
gehandelt vnd procediert/ vnd folgendts *ex defectu iurisdictionis* in prin-  
cipali nicht/ sonder von Ampts wegen *super nō deuolutione vel desertione*  
M iij vrrheil

## Der dritte Theil/ des Keyß.

urtheil gesprochen/ vnd die Sach widerumb zu rüch an vorige Richter gewiesen werden müssen / Damit dann hinfüran durch dergleichen vbersehen/ oder auch der Ordnung vnnnd dem Rechten zu wider vergebliche/ vnd andern Sachen ver hinderliche geübte handlungen vnd Proceß / die gerichtliche Audienz nit verlengert/ noch auch das Gericht vnd Partheyen ferner vnnnotdürfftiglichen beschwert vnnnd auffgehalten/ sonder denselbigen desto schleuniger geholffen/ So sollen beyder theil Appellantis vnd Appellati Procuratores die formalia appellationis vermög obangeregter Ordnung zu iustificiern / oder wo von nöten excipiendo an zusechten/ schuldig seyn / Darauff auch die Besitzer in den nechst folgenden Rechtssetzen/ daß kein mangel dar an erschein/ gut achtung haben sollen. Im fall aber solches durch ein oder mehr Procuratorn vbersehen / vnderlassen / vnd versaumpt / so sol der selbig Procurator der beschwerten Partheyen zu abtrag ihres Interesse zu stehen schuldig/ vnd dann auch ex arbitrio iudicis, vnd nach desselbigen ermessigung der straff gewertig seyn.

XXXV.

By dem XXXV. Tittel.

## Wie auff Supplicationes im Gericht gehandelt werden soll.

**B** diesem Tittel gehört der 6. §. ansehend: Ferner ic. der Visitation von abschiedts des 61. Jars.

<sup>a</sup>  
Dieser §. ist dem Reichs Abschiedt zu Augspurg/ Anno 66. §. Als dann 2c. fol. 37. ein verleibet.

<sup>a</sup> Ferner auff den fürbrachten in den Artickeln verschienes 60. Jars den Herrn Chammerichter vnd Besitzer zu gestelten begriff/ daß vielmals Judicialiter newe vnd nothwendige Proceß, Commissiones ad perpetuam rei memoriam, Arrest/ vnd andere nothwendige hülf gebetten/ in welchen/ durch verzug vñ verweillerung der zeit die Partheyen in nachtheil geführt/ Vnd aber in der Chammergerichts ordnung statuiert vnd gesetzt/ daß ad proximam oīr sonst in zeit derselbigen Ordnung auff solche Supplicationes fürderlich gehandelt/ oder da darinn submittiert/ vnuerzüglich hülf erfolgen sol. Wo dann diesem nicht stracks nachgesetzt / oder auff bewilligung vnd prefixionen nicht gehandelt / aber dagegen der Supplicant in nouis ohne ferner verzug sein Supplication vnd Prefixion erholet/ vnd im zum vnuerzüglichsten darauff bescheidt erfolgt/ welches zu merklicher befürderung der Sachen dienlich/ darneben zu zeiten die gefangene/ wie sich gebürt/ erledigt/ hohe vnd nider Stands Partheyen zu iren nothwendigen

digen beweissungen kommen/vnd daran zu abbruch ihrer gerechtigkeit nicht verlustigt/vnd dann zwischen hohen Stands personen/vñ andern beschwerlichen weitleuffigkenten / entpörungen / vnd betrübung gemeines friedens verhütet würden. Wiewol aber in diesem bedenklich in der Shammergerichts Ordnung etwas eüderungen ein zuführen/ sedoch auff des Herrn Shammerrichters/ Ampts verweser vnd Besitzer vns hierüber zugestellten wol bedächtlichen bericht declarieren vnd erklern wir die Shammergerichts Ordnungen des orts statuieren vnd setzen/ nemlich/ wo she periculum in mora, daß in denselben fall den Procuratoribus zugelassen seyn soll ihrer Partheyen vndermeidliche notdurfft vñd fürstehende beschwerden durch ein Supplication in der vmbfrag in nouis fürzubringen/vnd gebührende hülff der Rechten anzuruffen vnd zu bitten/ das auch darauff den anruffenden vnuerzüglich bescheidt vnd hülffe Rechtens mitgetheilt werde/ doch also vnd der massen / da Shammerrichter vnd Besitzer hernach so viel erlernet / daß vnerheblicher vñd notdürfftiger weiß suppliciert/ angeruffen/vnd angezogen periculum in der Sachen nit gefunden/ daß als dann der Anwaldt seiner vngbürlichen vnd vñd notdürfftigen anruffens vñ begerns halben/ nach ermessigung durch Shammerrichter vnd Besitzer gestrafft werden mögen vnd sollen.

Bey dem XXXVIII. Tittel.

XXXVIII.

## Von messigung der obgestumpten Termin.

Vñ dem 2. §. dieses Tittels gehört der 2. §. anfangend: Auch so die 12. der Visitation abschiedt des 31. Jars.

Auch so die Procuratores vmb ein Termin streittig würden/ daß er der Shammerrichter darauff als baldt mündtlich bescheidt geben/ vnd die gebetten Termin nach größe vnd gestalt der Sachen / ferner der Distantien / auch sonst allen vmbstenden vnd gelegenheit nach/ messigen sollen vnd mag.

Bey dem XL. Tittel.

XL.

## Von schriftlichen vnd mündtlichen Fürträgen vnd Recessen / wie vnd in was ordnung dieselbigen geschehen sollen.

M iiii Zum

## Der dritte Theil/des Keyf.

**Z**um anfang dieses Tittels/ Daß die Procuratores ihre Producta doppel einlegen sollen/ ic. gehört der 9. s. der Visitation abschiedts des 60. Jars/ so daroben bey dem 1. s. des 30. Tittels/ des 1. Theils verzeichnet ist.

Hieher gehört auch was daroben im 4. vnd 5. s. des 11. Tittels/ vnd bey dem 1. 3. vnd 4. s. des 23. Tit. des 1. Theils/ mit einander verzeichnet ist.

Item der 20. s. der Visitation abschiedts des 64. Jars/ so daroben vnder dem 23. Tit. des 1. Theils zum endt desselbigen geschrieben ist.

Desgleichen der 33. s. anfangend: Zu dem etc. der Visitation abschiedts des 59. Jahrs.

Zu dem sollen die Procuratores in ihren schriftlichen vnd mündlichen handlungen in ihrer Parthenen Sachen vnd derselbigen Puncten/ darinnen sie jedes mals zu handeln vnderschiedtlich vnd wol distinguieren/ damit in der Sanktley vnd den Bewelben allerley vnrichtigkenten/ so bishero auß confundierung derselben erfolgt/ verhütet werden.

Item hieher gehört was daroben bey dem 3. s. des 23. Tittels/ des 1. Theils verzeichnet ist.

Vnd dann der 18. s. anfangend: Demnach auch ic. der Visitation abschiedts des 64. Jars.

Demnach auch beyweilen an dem Keyf. Schammergericht zwo Parthenen etliche viel vnderschiedtliche Sachen gegen einander haben/ vnd aber sich offtermals begibt/ daß die Procuratores in gerichtlicher Audientz vnd handlungen die Sachen durch vnrecht intitulation confundiern/ also daß die Prothocolla nicht richtig mögen in der Sanktley gehalten werde/ auch die Herrn Besitzer durch solche confusion mit beschwerlicher vergeblicher arbeit beladen/ auch etwan in bescheiden vnd andern verstoffen/ So setzen vnd ordnen wir/ daß die Procuratores jedes mals in solchen fellen die Parthenen vnderschiedtlich benennen/ distincte handeln/ vnd sich dem senigen was hiebuor in diesem statuiert vnd gesetzt/ gemess erzeigen sollen.

Item zum theil der 22. s. der Visitation abschiedts des 64. Jars/ so daroben bey dem endt des 23. Tittels verzeichnet ist.

Zu dem letzten s. dieses Tittels gehört was daroben bey dem 1. s. des 5. Tit. dieses 3. Theils verzeichnet ist.

Bev

# Von Urtheiln/wie vnd in was zeit/auch durch wie viel Urtheiler dieselbig gesprochen vnd eröffnet werden sol.

Vdem 2. §. dieses Tittels anfangend: Weiter ist 2c. gehört der 4. §. anfangend: Vnd sollen 2c. der Visitation abschiedts des 56. Jahrs.

Vnd sollen alte vnd newe Sachen / es sey in End oder Veyurtheilen ordentlich nach einander / vnd besonder die hochwichtigsten vnd eltesten zum ersten von den Assessoribus/denen sie zugestellt/refertiert/also daß *causæ alimentorum miserabilium personarum, pupillorum, fractæ pacis, captiuorum executionum*, vnd andere da *periculum in mora* dem rechten vnd der billigkeit nach den andern fürgezogen werden.

Zu diesem §. gehört auch der 1. §. der Visitation abschiedts des 64. Jahrs/so daroben bey dem 6. §. des 13. Tit. des 1. Theils geschrieben stehet.

Deßgleichen der 2. §. nechst vermeldter Visitation abschiedts/so daroben bey dem 7. §. des 10. Tit. des 1. Theils verzeichnet ist.

Item der 9. §. anfangend: Vber solchs etc. der Visitation abschiedts des 67. Jahrs.

Vber solches ist nicht allein hiebevor / sonder auch in jetziger Visitation angeregt worden/das in grossen vnd wichtigen Sachen Exemptionum vnangesehen / in denselben vor vielen Jahren beschlossen/auch der Keyf. Matestat / vnd dem heiligen Reich mercklich vnd viel daran gelegen / doch einig Urtheil oder bescheidt nicht erfolgen wöll. Hierauff statuiren / setzen vnd ordnen wir / daß hinfüro der Chammerrichter ein fleissig auffsehen haben / auch mit ernst darob halten wölle/das obangezogene Sachen Exemptionum hinfüro ordentlich referiert vnd zu gleich denselbigen fürderlich expediert werden mögen/ aber andere geringe Exemption vnd Fiscalische sachen / so deren wichtigkent nicht seyen/in welchen allein Interlocutorie submittiert/die sollen jedes Sambstags inhalt der Ordnung fürderlich erlediget werden / auch so lang dieselben vorhanden / in welchen die Referenten gefast/ kein andere priuat Sachen referiert werden.

Bey

Von Execution vnd volnzie-  
hung der Brtheil.

Ob diesem Tittel mag auch referiert werden der 15. S. so daroben  
oben dem 2. S. Tit. 20. part. 2. verzeichnet ist.

L.

Bey dem L. Tittel.

Von den gerichtlichen Kosten/  
Taxation/vnd messigung derselben.

Der anfang dieses Tittels ist gezogen auß dem 11. S. ansehend:  
Item sollen Schammerrichter etc. der Visitation abschiedt des  
33. Jahrs.

Item sollen Schammerrichter vnnnd Besitzer in erörterten/ent-  
scheidnen vnd Execution sachen sondern fleiß haben/das die Expens  
fürderlich taxiert/damit die Parthenen zu erlangung Condemnata  
vnd taxierter Expens mit wenigern kosten/vnnnd einem Executorial  
kommen mügen/vnnnd die ergangen Endortheil fürderlich exequiert  
vnd volnzogen/vnd der Leser ein gut auffsehens haben/das solche be-  
schlossen/entschieden/vnd Execution sachen ad referendum fürderlich  
obergeben werden.

Hieher gehört auch der 10. S. ansehend: Letztlich etc. der Visitati-  
on abschiedts des 67. Jars.

Letztlich ist in abhörung der Personen weiter fürkommen/ob wol  
in der Ordnung außdrücklich versehen/das in der erörterten vnd  
entscheidnen Sachen die Expens vnuerlengst/taxiert werden sollen/  
damit die ergangene Brtheil fürderlich exequiert/auch die Parthen-  
en desto mit wenigern kosten zu ihrem erlangten Rechten/kommen  
mögen. So begibt es sich doch vielmals/das ingegebne Expens zedel/  
etwan lenger dann Jar vnd Tag vntaxiert liegen bleiben/Solchem  
vorzukommen/soll der Schammerrichter vnd Presidenten mit allem  
ernst darob halten/das dieselben ohn verzug zeitlich taxiert/vnd nach  
außweiffung der Ordnung fürderlich erledigt werden mögen.

Des

Des 7. §. letzter theil/ Versic. ansehend: Derwegen etc. ist gezogen auß dem 36. §. ansehend: Vnd sollen die Procuratores etc. der Visitation abschiedts des 31. Jars/ wie hieoben bey dem letzten §. des 46. Titels des 1. theils verzeichnet.

By dem LII. Tittel.

LII.

## Von Restitution wider die Brtheil des Chammergerichts.

Deser §. ist gezogen auß dem 5. §. ansehend: Nach dem auch in dieser Visitation ic. der Visitation abschiedts des 33. Jars.

Nach dem in dieser Visitation befunden / daß die Procuratores restitutionem wider erlangte Brtheil vielfaltiglich pflegen zu bitten/ welches zu ver hinderung der Execution/ vnd mercklichem schaden der gewonnen Partheyen thut reichen/ sollen Chammerrichter vñ Besizer ein fleissigs einsehens haben/ vnd wo sie befunden / daß die restitution calumitose/ oder gefehrlicher weiß/ oder auß vrsachen so vormalis im Gerichts handel angezogen / vnd deduciert worden weren: oder sonst auß neuen vnrechtmessigen vnd vnuerheblichen vrsachen begert/ solcher gebetner Restitution vnangesehen/ in der Execution/ vermög der Recht/ fürfahren/ vnd den Procurator/ oder die Partheyen/ welches vnder ihnen daran schuldig/ in Expens condemnieren. Wo aber se einige Parthey die Restitution auß rechtmessigen erheblichen vrsachen zu bitten vorhett/ sol dasselbig articulatum geschehen/ damit sich die Richter/ vermög der rechten/ darnach wissen zuhalten.

By dem LIII. Tittel.

LIII.

## Von Reuision vnd besichtig- ung der Acta vnd gesprochenen Brtheiln am Keyserlichen Chammergericht/ auch syn- dicat der Brtheiler / vnd wie es mit dem allem gehandelt werden sol.

Vdem anfang dieses Tittels gehört der 18. §. ansehend: Wiewol Ferrer inhalt ic. der Visitation abschiedt des 57. Jars.

Wiewol

## Der dritte Theil / des Keyf. Cham. Ord. etc.

2  
a

Wiewol ferrer inhalt des Tittels von Reuision vnnnd besichti-  
gung der Acten/ Tit. 53. im dritten Theil der Chammergerichts ord-  
nung bedächtlich/wie es in denselbigen sellen der Reuision vnd syn-  
dicats gehalten werde sol/versehung beschehen. Desto weniger aber  
nicht / dieweil sich begeben / das etliche vnruwige Personen / sich der  
Reuision vnd syndicats angemast / dieselbigen bey vnserm Neuen/  
dem Erzbischoffen zu Meintz vermög der ordnung außschreiben las-  
sen/vnd künsttlich andere desgleichen begern/vnd aber zu zeit der  
Visitation / da solch Reuision vnd syndicat zu tractieren von ihrem  
vorhaben / vnuerwarnter ding abgestanden / dadurch die Visitatio-  
res/auch die jenigen Bessitzer/so zu zeit der gesprochenen vrtheil bey  
dem Gericht gewesen/ aber von ihren diensten abkommen/zu erschei-  
nen in vergeblichen kosten/ mühe vnd arbeit geführt / vnd ob wol be-  
rürt Reuision vnd syndicat/den Partheyen nit abzuschneiden / aber  
gleichwol diesem muthwilligen vorhaben zu begegnen/ Sehen/ ord-  
nen vnd wollen wir/das die ordnung vnder vorgemeldetem Tittel/in  
dem das nicht mehr dann zween Monat / vor prima Maij, zu jeder zeit  
vnserm Neuen den Erzbischoff vnd Churfürsten zu Meintz/von we-  
gen des außschreibens bestimpt/zu enden/vnd die zeit in diesen sellen/  
bis auff drey Monat zu erstrecken sey. Vnd dann so einer oder mehr  
von der außgeschriebenen Reuision oder syndicat abstehen / vnd die  
nicht prosequiren/oder volnziehen wolten / vnd solches sechs Wochen  
vor der Visitation/darinn die Reuision oder syndicat ihren fůrgang  
erlangen solten/zur Meyntzischer Cantzley zu erkennen gebē / den be-  
schriebenen Visitatoribus / auch Chammerrichtern vnd Bessitzern  
widerumb abzuschreiben haben / vnd damit dann vnkosten des auß-  
vnd abschreibens/vnnnd was sonst auffgangen seyn möchte/ als balde  
auch erlegten/welchen der oder dieselbigen abkúnder auff diese fell zu  
erlegen vnnnd zu erstatten schuldig seyn / der oder dieselben abkúnder  
sollen als dann keiner straff vnderworffen seyn/sonder der fůrgenom-  
men Reuision oder syndicat ohne nachtheil mögen abstehen. Im fall  
aber die abkúndung vor obgesetzten sechs Wochen nicht geschehe/vnd  
dann der jenigen/so die Reuision oder syndicat begern/muthwillens  
fůrnemen gespürt wirdt/dieselben sollen als dann gebürlicher weiß  
nach gelegenhent der Personen vnd Sachen / auch fůrgenom-  
mener Reuision oder syndicats auff ermessen der Com-  
missarien vnd Visitatorn gestrafft werden / Zu  
dem auch die expensas so dero wegen auff-  
gangen seyn/möchten abrich-  
ten vnd bezalen.

der syndicat nichts genommen/sonder in ire rechte vnd gerechtigkeit bis zu nechstfolgender Visitation  
vorbehalten seyn sol. Aber im Reichs abschiedt zu Augspurg im 66. Jar. 5. In weiter. fol. 27. wirdt sol-  
ches etwas gemildert vnd gebessert.